
Gebührenordnung für die Schul- und Gemeindebibliothek der Politischen Gemeinde Stans (Bibliotheksgebührenordnung)

vom 23. Januar 2017¹

Der Gemeinderat von Stans,

gestützt auf Art. 14 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. April 1974²
und in Ausführung von Art. 11 des Reglements für die Schul- und Gemein-
debibliothek der Politischen Gemeinde Stans (Bibliotheksreglement)
vom 26. November 2016

beschliesst:

1. JAHRESGEBÜHREN

1.1 Einwohner/innen von Stans und der Vertragsgemeinden

kostenlos

1.2 Dritte

a) Kinder und Jugendliche

Fr. 20.00

b) Erwachsene

Fr. 30.00

2. BENUTZER/INNEN-AUSWEIS

a) Einwohner/innen von Stans, der
Vertragsgemeinden sowie Dritte

Fr. 5.00

b) Kinder und Jugendliche Stans

kostenlos

c) Lehrpersonen Stans

kostenlos

d) Ersatzausweise

Fr. 5.00

3. RESERVATIONEN

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| a) Kinder und Jugendliche | kostenlos |
| b) Erwachsene | kostenlos ³ |

4. MAHNUNGEN

4.1 Erinnerungen per Email kostenlos

4.2 Kinder und Jugendliche

- | | |
|---------------|-----------|
| a) 1. Mahnung | kostenlos |
| b) 2. Mahnung | Fr. 2.00 |
| c) 3. Mahnung | Fr. 3.00 |

4.3 Erwachsene

- | | |
|---------------|----------|
| a) 1. Mahnung | Fr. 3.00 |
| b) 2. Mahnung | Fr. 6.00 |
| c) 3. Mahnung | Fr. 9.00 |

5. SCHÄDEN/VERLUSTE

5.1 Schäden an Medien

Reparaturkosten nach Aufwand

5.2 Verluste von Medien

Neuwert zuzüglich Bearbeitungsgebühr nach Aufwand

6. AUFHEBUNG FRÜHERER GEBÜHRENORDNUNGEN

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Gebührenordnung aufgehoben, insbesondere § 10 Gebühren des Reglements für die Schul- und Gemeindebibliothek Tellenmatt vom 29. Mai 1996 mit dessen Änderung vom 3. Mai 2005.

7. INKRAFTTRETEN

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Es tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. August 2017 unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Stans, 23. Januar 2017

Gemeinderat Stans

Gemeindepräsident

Gregor Schwander

Gemeindeschreiberin

Esther Bachmann

¹ vom Regierungsrat genehmigt am 9. Mai 2017; RRB 306, Datum des Inkrafttretens 1. August 2017

² NG 171.1

³ Fassung vom 16. November 2020, A 2020, 2330, A 2021, 556, vom Regierungsrat genehmigt am 9. März 2021; RRB 135, Datum des Inkrafttretens 1. April 2021